

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Naturschutzbeirats vom 07.05.2021

Öffentlicher Teil

TOP .. Windkraft in Hagen

0425/2021
Entscheidung
zur Kenntnis genommen

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

In der Videokonferenz des Naturschutzbeirats am 19.03.2021 ist über das Thema „Windkraft in Hagen“ diskutiert worden.

Frau Selter berichtet über die Stellungnahme des Naturschutzbeirats bzgl. der 3 Windkraftanlagen (Anlage 5), in dem auf die Mängel in dem Gutachten zur Avifauna und der ASP I und II eingegangen wurde.

Herr Dr. Dr. Hülsbusch fragt, wie die Verwaltung mit den Hinweisen umgegangen sei. Herr Gockel erläutert, dass der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG keiner Abwägung unterliege, sondern unmittelbar wirke, und er muss bei der Anlage einer Windkraftanlage geklärt sein. Die Hinweise seien mit den Prüfungen der unteren Naturschutzbhörde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren abgeprüft worden.

Herr Boeker meint, das Gutachten sei sachlich falsch. Er unterstreicht die Forderung des Naturschutzbeirats nach einer früheren Beteiligung, um entsprechende Hinweise geben zu können. Es gehe nicht um die Verhinderung, sondern um die Berücksichtigung der Naturschutzbörde. Herr Arlt nimmt die Kritik auf und verspricht eine Ausarbeitung seitens der Verwaltung zu den Verfahren und der Beteiligung des Naturschutzbeirats.

Herr Bühren versteht nicht, warum in den Vorlagen zur Windkraft keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung angekreuzt sei. Herr Köhler nimmt die Frage auf und verspricht eine Beantwortung in der nächsten Sitzung.

Herr Bögemann verweist auf die Vorlage 0236/2021. Seiner Interpretation hätte die Verwaltung aufgrund der Schwierigkeit zur Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen kein Interesse mehr an dem FNP-Änderungsverfahrens, sondere bevorzuge die Genehmigung nach BlmSchG.

Herr Bühren merkt an, dass aufgrund des Ausschreibungsverfahren die größeren Anlagen wirtschaftlich lukrativer seien im Gegensatz zu kleineren Anlagen. Herr Bögemann ergänzt, dass aus der ausgeschriebenen Menge von 1100 Gigawatt nur 619 Gigawatt abgerufen worden seien.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Vorlage 0425/2021 über die bereits abgeschlossenen als Anlagen beigefügten Drucksachennummern mit großen Bedenken zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Anlage 1 Anlage 5 - Stellungnahme NB zu 3 WEA

Stellungnahme zur

Einrichtung und Betrieb von 3 WEA im Sinne von § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) „WKA Stoppelberg“ in Hagen, Gemarkung Dahl, Ortslage Brechtefeld

WEA 1, Gemarkung Dahl, Flur 1, Flurstück 292

WEA 2, Gemarkung Dahl, Flur 1, Flurstück 249

WEA 3, Gemarkung Dahl, Flur 1, Flurstück 243

Nabenhöhen 138,25, Rotorendurchmesser 138,5 m,

Gesamthöhen 199,20 m und 229,13 m

Die ASP I als Artenschutzvorprüfung vom 09.10. 2020 kommt zu dem Schluss: „Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für das geplante Vorhaben am Standort „Stoppelberg“ (Stadt Hagen) erforderlich (ASP II).“

Hier einige Auszüge des Gutachtens:

Die ASP II vom 29.10. 2020 zeichnet sich durch Wiederholungen und Textblöcken (u.a. ASP I) aus.

Unter 2.2.3 „Betriebsbedingte Wirkprozesse“ wird festgestellt, dass für Arten, die den Luftraum nutzen (Vögel und Fledermäuse) ein gewisses Risiko besteht, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren. Die Bedeutung von gewiss ist gleichbedeutend wie: bestimmt, tatsächlich, zweifelsfrei, nachweislich, aber auch sehr wahrscheinlich.

Bezüglich der Arten Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan sollen die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsplätze berücksichtigt werden, da sich aufgrund der erhöhten Individuenzahlen im Raum zu bestimmten Jahreszeiten auch außerhalb der Brutzeit eine Erhöhung des Kollisionsrisiko ergeben kann. Das gleiche Risiko wird von den dortigen Fledermäusen angenommen.

Des Weiteren geht die ASP II intensiv auf allgemein schon anderenorts bekannte Schlagrisiken und Schlagopfer ein- mit beeindruckenden Zahlen an Schlagopfern.

Unter 4.2 „Vögel“ wird auf die betriebsbedingten Risiken eingegangen, ob hier ein Verstoß gen § 44 Abs.1 BNatSchG (werden eventuell Tier verletzt oder getötet). Auffassung des Gutachters:

Für Wachtel, Rebhuhn, Haselhuhn, Graureiher, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Kuckuck, Schleiereule, Raufußkauz, Steinkauz, Waldohreule, Eisvogel, Mittelspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Feldlerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Gritz) können die Fragen, ob das Vorhaben - den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder - bau- oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verneint werden.

Nun stuft der Gutachter das Kollisionsrisiko an WEA als „äußerst seltenes Ereignis“ ein und beruft sich dabei **nicht** auf eigene Erfahrungen, sondern auf Lüttmann 2007 S. 239 und auf ein Urteil des BVerwG zu einer Ortsumgehung in Grimma/Halle: „Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzentwurf wie Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht“

Bei den zu beurteilenden Risiken für Vögel in dieser ASP II handelt es sich **nicht** um eine Umgehungsstraße, sondern um drei WEA, die einen großen Luftraum mitten in einem Landschaftsschutzgebiet als geballtes Hindernis abdecken und damit ein besonderes Gefährdungspotential für Vögel und Fledermäuse darstellen.

In der Tabelle 4.1 wird eine detaillierte Konfliktanalyse für neun Vogelarten (u.a. Sperber, Rotmilan, Wanderfalke und Mäusebussard mit betriebsbedingter Betroffenheit) für erforderlich gehalten.

Unter 4.2.3 „Betriebsbedingte Auswirkungen“ wird intensiv auf Erfahrungen mit den Vorkommen von Rotmilanen anderenorts eingegangen. Die Zeiträume reichen von 1997 bis 2012. Unter Berücksichtigung dieser **anderenorts** gewonnenen Erkenntnisse kommt der Gutachter zu folgendem Schluss:

„Unter Berücksichtigung dieser (anderenorts) Ergebnisse scheinen Rotmilane während der Nahrungssuche und auf dem Streckenflug kein Meldeverhalten gegenüber WEA zu zeigen. Es wird daher angenommen, dass Rotmilane als Nahrungsgäste gegenüber WEA wenig sensibel sind. Fundierte Erkenntnisse zur Brutplatzwahl des Rotmilans in Abhängigkeit von WEA fehlen bislang, so dass Beeinträchtigungen des Bruthabitsats grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Jedoch mehren sich in letzter Zeit Nachweise von Rotmilanen, die in geringer Entfernung zu WEA gebrütet haben.“

Im weiteren Verlauf des Gutachtens unter 4.2.3 werden wieder Beobachtungen über das Brutverhalten des Rotmilans anderenorts zitiert. Diese Beobachtungen stammen aus den Jahren 2000, 2001 und 2012 (Soest). Feststellung des Gutachters:

„Somit scheinen WEA keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Brutplatzwahl des Rotmilans zu haben. Offensichtlich werden die brütenden Individuen von den WEA nicht gestört.“ (S. 43)

Im letzten Abschnitt auf der Seite 43 geht das Gutachten detailliert auf hohe Kollisionsrate von Rotmilanen mit WEA im Vergleich zu anderen Arten ein. Bislang wurden bundesweit 600 „verunglückte“ Rotmilan (Individuen) dokumentiert (Durr 2020 b; Stand 25.09. 2020).

Nun geht das Gutachten auf Flughöhen ein und stellt heraus, dass diese Kollisionen an alten WEA erfolgten. Bei den neuen und höheren WEA würde die Kollisionsgefahr gering sein. Die Rotmilane würden zu 78 % unter 60 m Höhe fliegen. Feststellung des Gutachters:

„Demnach halten sich Rotmilane den Großteil der Zeit unterhalb der von den Rotoren moderner WEA überstrichenen Höhenschicht auf. Somit wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko an modernen WEA im Vergleich zu alten WEA geringer ist.“

Demnach halten sich Rotmilane den großen Teil der Zeit (welche?) unterhalb der Rotoren moderner WEA überstrichenen Höhenschicht auf. Auf Seite 44 erläutert der Gutachter anhand **anderenorts** erzielter Erkenntnisse noch einmal widerstreitende Erkenntnisse über signifikante größerer oder kleinerer Kollisionsrisiken des Rotmilans an allen Größen der WEA.

Die LAG-VSW (2015) empfiehlt bei WEA einen Abstand von 1500 m zu Brutplätzen von Rotmilanen einzuhalten und gemäß Habitat-Schutz NRW (MULNV und LANUV 2017 vertiefend zu prüfen. (S. 44 letzter Absatz). Der Brutplatz des Rotmilans am Stoppelberg/Brechtfeld hat zu den drei WEA 740 m, 830 m und 360 m Abstand.

Eine Raumnutzungserfassung wurde 2011 (von wem?) durchgeführt. Diese Ergebnisse würden zeigen, dass der Rotmilan überwiegend den Abflug Richtung Süden bevorzugt. In Richtung der geplanten WEA sei eine „unterschwellige Häufigkeit“ von Flugbewegungen festgestellt worden (Lange GbR 2017). Fazit Gutachter zum Rotmilan:

„Der Betrieb der drei WEA am Standort „Stoppelberg“ wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen.“

Fazit Gutachter zum Wanderfalken wie vor.

Zitat: „...weil eine Kollision als äußerst seltenes Ereignis eingestuft wird.“

Fazit Gutachter zum Uhu wie oben bei zwei Nachweisen. In der Beurteilung fliegt der Uhu sehr niedrig. Der Uhu wird (so der Gutachter), weil es hügelig ist, den Standort der WEA nicht überfliegen.

Zita Gutachter: „Darüber hinaus ist es wenig wahrscheinlich und energiewirtschaftlich unsinnig, wenn der Uhu zur Überwindung der bewaldeten Höhen > 60 m über Grund aufnehmen würde.“

Aus dieser Annahme wird begründet, dass es keine Distanzflüge des Uhus im Planbereich geben würde. Eine Kollision kann zwar nicht ausgeschlossen werden, wird aber als „seltenes Ereignis“ bewertet.

Für die planungsrelevante Art Haselmaus wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine Art für Art Prüfung vorgenommen.

Fazit des Gutachters: s.o.

Fledermäuse

Bei den Fledermausarten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sollen die WEA im Zeitraum vom 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abgeschaltet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Temperaturen > 10 Grad Celsius sowie Windgeschwindigkeiten im 10 Minutenmittel von < 6 m/s in Gondelhöhe. Der uNB ist eine Erklärung des Fachunternehmens (welches?) vorzulegen, in dem ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind auf Verlangen der uNB vorzulegen.

Gesamtfazit des Gutachters:

„Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.“

Die Kritikpunkte

Das Gutachten stützt sich in erster Linie auf Feststellungen, Ermittlungen, Beobachtungen, Gutachterliche Betrachtungen, die anderenorts gemacht wurden. Eine Einbeziehung dieser Abhandlungen in ein Gutachten und Nennung der Quellen (hier 12 Seiten) ist zulässig, um die eigenen Erhebungen zu untermauern. Allerdings vermissen wir die Progressstudie WEA F&E Vorhaben aus dem Jahr 2016, die sich mit dem Vogelschlag kritischer auseinandersetzt, als die zitierten Gutachten und Feststellungen. Seitens des Gutachterbüros wurden keine eigenständigen Felderhebungen im Plangebiet durchgeführt. Die Feststellungen hinsichtlich des Vogelvorkommens im Plangebiet ist das Ergebnis der Messtischblattabfrage. Diese Abfragen ersetzen nie die eigenen Erhebungen. Sie dienen der Stärkung der eigenen Beweisführung und die Messtischblattabfragen entbindet den Gutachter auch nicht, eigene aktuelle Erhebungen vorzunehmen. Hinsichtlich des Rotmilans wurden vor Ort von dem Gutachter keine Feststellungen getroffen.

Ebenso ist Aussagen der Rotmilan fliegt überwiegend nach Süden und wenn er die Richtung WEA nimmt, in der Regel unter den Rotoren durch. Das gleiche gilt für den Wanderfalken, der ja nicht weit entfernt seine Brutstätte hat. Eine Kollision ist nach Meinung des Gutachters daher selten. Dem Uhu ist es nach Meinung des Gutachters zu anstrengend, über den Wald zu fliegen und deshalb ist eine Kollision nahezu ausgeschlossen.

Als besonders auffällig ist die Zitierung des für dieses Plangebiet völlig unpassenden Bundesverwaltungsgerichtsurteil in Sachen Ortsumgehung (letzter Absatz). Beim Betrachtungsgebiet Stoppelberg handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, in dem drei WEA mit Höhen über 200 m gebaut werden sollen. **Eine Umgehungsstraße ist hier nicht geplant.**

Es wird hier eindringlich darauf hingewiesen, dass dieses Gutachten zur ASP II Stoppelberg für drei WEA **am 29.10. 2020** erstellt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt waren wenig Vögel in dem Gebiet anwesend, die Fledermäuse hatten schon ihre Winterquartiere bezogen. Eine näher Betrachtung des Vorkommens der Haselmaus ist nicht erkennbar. Der Gutachter sollte sich in Sachen Haselmaus an der vorbildlichen Arbeit und Vorgehensweise von Straßen NRW bei dem BAB Ausbau A 45 orientieren.

Das Gutachterbüro hat sich auch nicht der örtlichen Fachleute in den Naturschutzbünden bedient. Diese Vorgehensweise ist heute erwünscht, weil diese ehrenamtlichen Fachleute in der Regel tiefere Erkenntnisse haben, als der ortsfremde Gutachter. Zudem können unter Einbeziehung dieser fach- und sachkundigen Menschen im Vorfeld Konfliktfelder gemeinsam betrachtet und auch ausgeräumt werden. Es erfolgte lediglich im Rahmen der ASP i eine Anfrage an die Biostation e.V. Hagen.

Die Richtigkeit dieses Gutachten ist, insbesondere unter Betrachtung des Erstellungsdatums und der fehlenden eigenen Erhebungen, in Frage zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde Hagen sollte hier eine Nachbesserung fordern, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten am Stoppenberg übereinstimmen. Ebenso dringen ist der Hinweis darauf zu achten, dass bei den angekündigten Gehölzschnittmaßnahmen nicht „zufällig“ auch der Hors- Baum der Rotmilane gefällt wird.

Nach wie vor sehen wir die Aufstellung von WEA im Wald kritisch und für die Natur als zerstörend an. Hierzu liegen der uNB auch ältere Stellungnahmen (z.B. Hobräcker Rücken) des Naturschutzbeirats vor.

Wir, die Vorsitzenden des Naturschutzbeirats, Antje Selter, Bernd Boeker, Dr. Christian Hülsbusch und das Beiratsmitglied Wilhelm Bögemann, bitten die untere Naturschutzbehörde, diese Stellungnahme in das BImSchG- Verfahren WKA Stoppelberg einzubringen und zu erreichen, dass im Jahr 2021 eine gutachterliche Jahresbetrachtung in Sachen Vogel- und Fledermauswelt sowie auch eine näher Betrachtung des Haselmaus- Vorkommens durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Selter

Nachtrag:

Anmerkungen zum Bericht Avifauna aus 2014/15: Der zu rodende Wald wurde 2014/15 betrachtet. Hier wurde dieser als junger Pionierwald beschrieben. Inzwischen sind 6 Jahre vergangen. Bei der Begehung im Januar stellte sich der Bereich als intakte Waldfläche dar. Es ist anzunehmen, dass sich in der Zwischenzeit viele weitere Tiere, insbesondere Vögel, angesiedelt haben. Die Kartierungen fanden 2014 (20, Uhu), 2015 (3, Waldschnepfe) sowie 2011 (10, Rotmilan)

Aussage zu dem Flugverhalten Rotmilan: "Das Übertragen von Flugbewegungen auf die Karte und das Einschätzen von Flughöhen sind mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Darüber hinaus sind Verhaltensweisen während des Fluges nicht immer deutlich voneinander abgrenzbar".

Des Weiteren wurde eine Begehung des Gebietes zur ASP1 am 9.10.20 unternommen. Eine Beurteilung der Avifauna erscheint mir zu diesem Zeitpunkt "recht schlecht gewählt". Die BioStation wurde angefragt, hat aber nach Aussage des Gutachters nicht geantwortet. Die Verbände, wie NaBu, LNU, etc. wurden scheinbar überhaupt nicht angeschrieben